
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 22.12.2021

Seite 1201

Nr. 183

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV.NRW S. 1180) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861 / Nr. 127), geändert durch die erste Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Duisburg-Essen und nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.“

b. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2, sofern die fachspezifische Prüfungs- oder Studienordnung im Einzelfall nicht den Nachweis der DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-3 vorsieht oder nicht eine Freistellung nach den Absätzen 3 – 5 vorliegt.“

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Ein nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg

erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung, ein nach Maßgabe der Prüfungsordnung erworbenes Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe sowie die bestandene Prüfung Telc C1 Hochschule wird als DSH-2-Prüfung anerkannt.“

d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa. **Buchstabe b)** wird gestrichen.

bb. **Buchstabe c)** wird zu Buchstabe b) und wie folgt geändert: Nach den Wörtern „Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts“ werden die Wörter „oder des Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2)“ angefügt.

cc. **Buchstabe d)** wird gestrichen.

dd. **Buchstabe e)** wird zu Buchstabe c).

e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 2 Satz 2** wird gestrichen.

- b. Nach **Absatz 2** werden die folgenden **Absätze 3** und **4** eingefügt:
- „Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV), Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV), Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS), Vorgabenorientierte Textproduktion (TP) im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.“
- c. Die bisherigen **Absätze 3** und **4** werden zu den **Absätzen 5** und **6**.
- 4. § 6** wird wie folgt geändert:
- a. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa. **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Kommissionsmitglieder sollen angestellte oder beamtete und für DaF qualifizierte Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache sein.“
- bb. Nach **Satz 3** wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „Ausgenommen sind die Studierenden.“
- b. In **Absatz 5** werden die Wörter „beruft und koordiniert die“ durch die Wörter „eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der“ ersetzt.
- c. **Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die DSH-Kommission beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.“
- d. In **Absatz 9** werden die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5 Buchstabe h)“ und die Wörter „das Ergebnis“ durch die Wörter „die Bewertung“ ersetzt.
- 5. § 7** wird wie folgt geändert:
- a. **Absatz 3 Satz 1** wird durch die folgenden Sätze 1 bis 5 ersetzt:
- „Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft die DSH-Kommission. Vor der Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. die DSH-Kommission des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.“
- b. **Absatz 4 Satz 2** wird gestrichen.
- 6. In § 9** wird der folgende **Absatz 3** angefügt:
- „Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.“
- 7. § 11** wird wie folgt geändert:
- a. **Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.“
- b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
- a) Art und Umfang des Textes
- Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
- b) Durchführung
- Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch die DSH-Kommission zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
- c) Aufgaben
- Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
- Beantwortung von Fragen,

- Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
- d) Bewertung
- Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.
- a) Art und Umfang des Textes
- Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.
- Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- b) Aufgaben Leseverstehen
- Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.
- c) Bewertung Leseverstehen
- Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen
- Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a.

Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

- a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

- b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- a) Aufgaben und Durchführung

Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um ein maximal 20-minütiges Prüfungsgespräch, bestehend aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin bzw. dem Prüfer von maximal 15 Minuten.

Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich

nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

10. Die Anlage „DSH-Zeugnis“ erhält die dieser Ordnung als Anlage angefügte Fassung.

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

Anlage:



Offen im Denken

DSH-Zeugnis[®]

Frau/Herr

geboren am ,Geburtsland (Geburtsort)

hat die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH.....** [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:	... %	gesamt
Hörverstehen:	... %	
Textproduktion:	... %	
Leseverstehen:	... %	
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	... %	
Mündliche Prüfung:	...%	gesamt

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

(Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite)

Essen, den

für die DSH-Kommission

(Siegel)

für die Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 71-12/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachlichen Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung</p>	
		<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7))</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs.-7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>		<p>Gesamtergebnis</p>	
		<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>
		<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>	
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>		<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,.....).</p>	
<p>Leseverstehen</p>		<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>	
<p>und</p>			
<p>wissenschaftssprachliche Strukturen</p>		<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,</p>	
<p>Textproduktion</p>		<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>	
<p>Mündlich</p>			
<p>Mündliche Sprachfähigkeit</p>		<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>	